

**Verein der Verwaltungsrichterinnen  
und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V.**

**Der Vorsitzende**

10557 Berlin-Moabit

Kirchstraße 7

Tel. (030) 90149-80

Durchwahl (030) 90149-8782

Fax (030) 90149-8808

Internet: [www.vriv-berlin.de](http://www.vriv-berlin.de)

E-Mail: [berlin@bdvr.de](mailto:berlin@bdvr.de)

Berlin, den 18. November 2018

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V., Kirchstr. 7, 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung  
Salzburger Straße 21-15  
19825 Berlin

Evaluierung des Berliner Richtergesetzes  
Ihr Zeichen: I A 3 - 3110/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2018, mit dem Sie uns Gelegenheit zur Mitteilung von Erfahrungen bei der Anwendung des Richtergesetzes sowie zur Bezeichnung von Änderungsbedarf geben.

Eine derartige Evaluierung des Richtergesetzes wurde bereits im Jahr 2013 durchgeführt. Damals entstand bei den Verbänden der Eindruck, Stellungnahmen würden bestenfalls gelesen, sodann jedoch folgenlos abgeheftet, da jeglicher politische Wille zur Beseitigung von - in Gesprächen sogar eingeräumten - Missständen fehlte.

Hieran hat sich bislang leider nichts geändert. Die schon damals gerügten frauen- und familienfeindlichen Regelungen des Richtergesetzes befinden sich ebenso wie ungenügende Vorschriften zu Mitbestimmung und Mitwirkung unverändert in Kraft. Dies gilt auch für die zur Politisierung der Richterwahlen führenden Vorschriften über den Richterwahlausschuss. Auf mein Schreiben vom 28. August 2013 nehme ich Bezug. Die dortigen Forderungen zur Änderung des Richtergesetzes gelten unverändert.

Seither gab es zahlreiche politische Erklärungen des Berliner Senats zur Förderung von Frauen und Familien. Diese schlugen sich für Richterinnen und Richter jedoch nicht nur nicht nieder, sondern die Lücke zwischen dem öffentlich formulierten Anspruch und der Wirklichkeit wurde noch größer.

Gegenwärtig will der Berliner Senat die berufliche Situation von Beamtinnen und Beamten, die Familienangehörige pflegen, verbessern. In einer Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 16. Januar 2018 heißt es, der entsprechende Gesetzentwurf beruhe auf einem „personalpolitischen Aktionsprogramm“ des Senats, das einen leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Dienst gewährleisten solle. Welche Aktionen hier gemeint sind, erschließt sich nicht. Über alle Parteigrenzen hinweg wurde in der vergangenen und laufenden Wahlperiode die Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Angehöriger von Richterinnen und Richter unterlassen. Bezeichnenderweise zielt die Koalitionsvereinbarung für die Jahre 2016 bis 2021 auf S. 137 mit ihrem Wunsch zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur auf gute Arbeit in der öffentlichen Verwaltung, nicht auf gute Arbeit in der Rechtsprechung. Wir fordern jedoch die Einbeziehung des richterlichen Dienstes in alle familienpolitischen Verbesserungen für Beamtinnen und Beamte. Auf meine Schreiben an Ihr Haus vom 3. Juni 2016 und 1. Oktober 2017 nehme ich Bezug.

Einzubeziehen ist die Richterschaft durch Änderung des § 3 Abs. 2 RiG auch in die für Beamtinnen und Beamten (vgl. § 38 Abs. 2 LBG) geltenden Regelungen zur Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestands um bis zu drei Jahre unter Gewährung eines Zuschlag (vgl. § 43 Abs. 1 BBesG ÜF Bln). Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum Richterinnen und Richtern Optionen vorbehalten werden, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälten offenstehen. Dass, wie es teilweise anklingt, Sorgen hinsichtlich der Gesundheit älterer richterlicher Beschäftigter bestünden, erscheint angesichts der hohen Gesundheitsquote dieser Berufsgruppe unverständlich.

Im Übrigen sollte Berlin auf Brandenburg dahingehend einwirken, dass es nicht zu den dort beabsichtigten Abweichungen zwischen dem Richterrecht beider Länder kommt. Dass Brandenburg das Ziel der Einheitlichkeit des Richterrechts aufgibt, halten wir für falsch. Allein schon das Vorhandensein gemeinsamer Fachobergerichte und die daraus folgende Notwendigkeit einer einheitlichen Beurteilungspraxis sprechen für ein gemeinsames Richterrecht. Personalentscheidungen benötigen Akzeptanz. Sie schwindet, wenn der Eindruck entsteht, die Bewerberinnen und Bewerber hätten aufgrund ungleicher rechtlicher Rahmenbedingungen ungleiche Chancen.

Beizubehalten ist in Berlin entgegen der von Brandenburg angestrebten Neuregelung die Ansiedlung der Richterdienstgerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 64 Abs. 2 RiG). Hierfür spricht schon die Vertrautheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Amtsermittlungsgrundsatz, wie er auch die von der Gerichtsbarkeit seit jeher angewandte Verwaltungsgerichtsordnung prägt. Warum sich demgegenüber die gegenwärtige Regelung nicht bewährt habe, wie im Gesetzentwurf der Brandenburger Landesregierung ohne jede Begründung behauptet wird, bleibt offen. Dieser Einschätzung etwa zugrunde liegende Brandenburger Besonderheiten sind in Berlin jedenfalls nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Maresch